

Häufig gestellte Fragen unserer Kunden im Zusammenhang mit COVID-19 (FAQ)

Im Folgenden finden Sie unsere Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen sowie unsere Hinweise für eine schnelle Bearbeitung Ihres Falles. Bitte prüfen Sie im Vorfeld stets Ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den darin aufgeführten Leistungsumfang. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie in den Unterlagen zu Ihrem Kreditvertrag von Ihrer darlehensgebenden Bank. Die AVB sind stets die Grundlage für die Bearbeitung des Leistungsfalls.

Bitte sehen Sie von postalischen Zusendungen Ihrer Leistungsfallanmeldungen ab. Bitte senden Sie Ihre Leistungsfallanmeldung samt Ihrer vollständigen Unterlagen an: leistung@cardif.de.

Fall: Arbeitslosigkeit

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:

Leistet die Restschuldversicherung, wenn ich meinen Arbeitsplatz aufgrund der Corona-Krise verliere?

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie als versicherte Person eine fristgerechte Kündigung seitens des Arbeitgebers erhalten haben und nicht mehr in dem Arbeitsverhältnis stehen. Die Kündigung dürfen Sie nicht verschuldet haben. Wenn die Kündigungen der Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise ausgesprochen wird und betriebsbedingt erfolgt, sind Sie abgesichert, sofern die weiteren Definitionen erfüllt werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass Sie sich beim Arbeitsamt gemeldet haben. Die geltenden Warte- und Karenzzeiten bleiben bestehen. Bitte prüfen Sie in Ihren Versicherungsbedingungen, ob Sie die Warte- und Karenzzeiten erfüllt haben. Damit Sie Ihren Anspruch auf Leistung geltend machen können, müssen Sie eine bestimmte Anzahl an Monaten bereits beschäftigt sein. Bitte prüfen Sie hierzu Ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Bitte melden Sie Ihren Arbeitslosigkeits-Fall per E-Mail an und senden Sie uns alle hierfür erforderlichen Unterlagen per Scan an: leistung@cardif.de.

Nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:

Leistet die Restschuldversicherung, wenn die Corona-Krise zum Verlust meiner selbstständigen Tätigkeit führt?

Sollten Sie ihren Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen dauerhaft aufgeben müssen, prüfen Sie bitte den Inhalt Ihres Versicherungsvertrages und ob der Verlust der selbstständigen Tätigkeit vom Versicherungsschutz eingeschlossen ist. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie in den Unterlagen zu Ihrem Kreditvertrag von Ihrer darlehensgebenden Bank.

Durch eine temporäre Schließung bzw. Stilllegung Ihres Betriebs ist der Sachverhalt „Verlust der selbstständigen Tätigkeit“ im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBs) allerdings nicht erfüllt und somit nicht abgesichert.

Kurzarbeit:**Leistet die Restschuldversicherung, wenn ich mich aufgrund der Corona-Krise in Kurzarbeit befinde?**

Im Falle einer verhängten Kurzarbeit besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, da das Arbeitsverhältnis nach wie vor besteht.

Quarantäne:**Leistet die Restschuldversicherung, wenn ich mich aufgrund der Corona-Krise in Quarantäne befinde?**

Sollten Sie sich als Mitarbeiter in Quarantäne (unabhängig, ob vom Arbeitgeber oder vom Gesundheitsamt veranlasst) befinden, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsleistung, solange das Arbeitsverhältnis nach wie vor besteht.

Fall: Arbeitsunfähigkeit**Leistet die Restschuldversicherung im Falle einer durch eine Covid-19-Infektion verursachten Arbeitsunfähigkeit?**

Unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBs) sehen einen Pandemie-Ausschluss nicht vor. Krankenstände, die somit durch die Pandemie verursacht werden, sind bei uns versichert, sofern die Krankheit die festgelegte Warte- und Karenzzeit (Sperrfrist) überschreitet und die erforderliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt. Bitte warten Sie zunächst die in Ihrem Versicherungsvertrag festgelegte Warte- und Karenzzeit (Sperrfrist) ab, bevor Sie sich melden. Prüfen Sie auch Ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen, in denen geregelt ist, dass eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, wenn die versicherte Person zu mindestens 50 Prozent nicht mehr seine bisherige oder andere Tätigkeit ausüben kann.

Im Todesfalle**Leistet die Restschuldversicherung bei einem durch eine Covid-19-Infektion eingetretenen Todesfall?**

Unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBs) sehen einen Pandemie-Ausschluss nicht vor. Todesfälle, die durch die Pandemie verursacht werden, sind somit bei uns versichert. Sollte ein Angehöriger von Ihnen verstorben sein, wenden Sie sich bitte an das Kreditinstitut der jeweiligen Bank, bei der Sie Ihren Kredit aufgenommen haben oder Ihre Kreditkarte erworben haben.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen unser Service-Team zur Verfügung. Sie erreichen uns per E-Mail unter info@cardif.de.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Cardif Service-Team